Auer Tageblatt

Bestellungen nehmen die Austräger und für Auswärtige die Postanstalten entgegen. — Erscheint werktäglich. Fernsprech-Anschluß Nr. 53.

Anzeiger für das Erzgebirge

Bezugspreis für Februar mit Post und Bezugsgebühr 2.24 RM, pünktlich zahlbar 2.24 RM. Anzeigenpreis für Kleinanzeigen: Die 5gespaltene mm-Zeile 7 Reichspfennige, geschäftliche Zeile 10 Pfennige.

Telegramme: Tageblatt Auerzgebirge — Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. — Postscheck-Konto: Amt Leipzig Nr. 1066

Nr. 43 — Sonnabend, den 20. Februar 1932 — 27. Jahrgang

Die deutschen Abrüstungsvorschläge

Deutschland empfiehlt Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht

Berlin, 18. Februar. Die deutsche Regierung hat nach Abschluß der Arbeiten der Vorbereitenden Abrüstungskommission den von dieser ausgearbeiteten Konventionsentwurf abgelehnt, aber in Aussicht gestellt, daß sie sich auf der Konferenz mit allen Kräften darum bemühen werde, im Verein mit den anderen Staaten für die Erreichung des Abrüstungszieles den richtigen Weg zu finden. In diesem Sinne legt die deutsche Delegation die nachstehenden Vorschläge der Konferenz vor:

Bei der Ausarbeitung der Vorschläge ist die deutsche Delegation davon ausgegangen, daß in Deutschland sowie drei anderen Staaten die Abrüstung bereits seit einer Reihe von Jahren durchgeführt ist, und zwar auf Grund einer Festsetzung derjenigen Mächte, die den Artikel 8 der Völkerbundssatzung verfaßt und die zugleich erklärt haben, daß diese den ersten Schritt zu der in der Satzung vorgesehenen allgemeinen Abrüstung bilden sollte. Sie wird daher von deutscher Seite als richtunggebend für die Abrüstung sämtlicher Völkerbundsmitglieder angesehen, zumal es im Völkerbund nur grundsätzlich gleichberechtigte Mitglieder geben kann, von denen keines diskriminiert werden darf. Die Grundsätze für die allgemeine Herabsetzung und Verminderung der Rüstungen, deren Festsetzung der Konferenz obliegt, können für sämtliche Bundesmitglieder und diejenigen Länder, die sich einer Abrüstungsaktion anschließen, nur die gleichen sein.

Die Mängel und Lücken des Entwurfes der Vorbereitenden Abrüstungskommission, die die deutsche Regierung veranlaßt haben, ihn abzulehnen, sind aus den Vorbehalten ersichtlich, die in dem Bericht der Vorbereitenden Kommission Aufnahme gefunden haben.

Die nachstehenden Vorschläge, die, ohne erschöpfend sein zu wollen, die Auffassung der deutschen Regierung in großen Zügen wiedergeben, zielen demgegenüber darauf ab, eine wirksame, alle Rüstungsfaktoren umfassende Rüstungsverminderung und -begrenzung durchzuführen. Sie enthalten diejenigen fundamentalen Maßnahmen, die vor allem für die Verhinderung eines Angriffes wichtig sind. Die Vorschläge beruhen auf dem Grundsatz, daß künftig nur ein für alle Staaten in gleicher Weise geltendes Abrüstungssystem bestehen kann, das bei Einsetzung möglichst niedriger Rüstungszahlen für alle Staaten eine gerechte und wirksame Lösung des Abrüstungsproblems ermöglichen würde. Sie tragen überdies der Notwendigkeit Rechnung, die nationale Sicherheit der Völker, so wie dies in Artikel 8 der Satzung vorgesehen ist, zu berücksichtigen.

Indem die deutsche Delegation diese Vorschläge der Konferenz unterbreitet, legt sie Wert darauf, ihren Standpunkt dahin zusammenzufassen, daß die deutsche Regierung nur eine solche Konvention für annehmbar hält, deren Bestimmungen für sie in gleicher Weise gelten wie für die andere Signatarstaaten.

I. Landstreitkräfte

A. Personal

1. Das Personal der Landstreitkräfte soll allgemein nur im Wege freiwilliger Verpflichtungen rekrutiert werden.

2. Sollte sich diese Regelung auf der Konferenz als undurchführbar erweisen und daher den Staaten allgemein die Wahl des Wehrsystems überlassen bleiben, so müssen bei Wehrpflichtheeren die ausgebildeten Reserven, die bekanntlich den Hauptbestandteil der Kriegsheere bilden, angemessen bewertet und ebenfalls in die allgemeine Beschränkung einbezogen werden.

3. Staaten mit Milizsystem müssen auf jeden Fall eine ihren besonderen Verhältnissen Rechnung tragende Berücksichtigung finden.

4. Für die Offiziere ist ein möglichst niedriger, für alle Staaten gleicher Prozentsatz der Gesamtstärke des Personals festzusetzen, der nicht überschritten werden darf.

5. Die Polizei, die Gendarmerie und ähnliche Verbände müssen begrenzt und Bestimmungen unterworfen werden, die ihre militärische Verwendung ausschließen.

B. Material

6. Die Unterhaltung und Verwendung nachstehender Kampfmittel soll ohne Einschränkung allgemein untersagt werden:

a) Außerhalb von Festungen und befestigten Plätzen Kanonen über 77 und Haubitzen über 105 Millimeter.

b) Innerhalb von Festungen und befestigten Plätzen Kanonen über 150 und Haubitzen über 210 Millimeter.

c) Minenwerfer aller Art mit einem Kaliber von über 150 Millimeter.

d) Kampfwagen jeglicher Art.

7. Die danach erlaubten Waffen sind für jeden Staat nach Art und Menge nebst einem einheitlichen Zuschlag als Ersatz für Ausfälle festzusetzeen. Für diejenigen Staaten, die keine eigene Rüstungsindustrie besitzen, können außerdem gewisse Reservebestände zugelassen werden. Diejenigen Waffen, die über die zugelassenen Mengen hinaus vorhanden sind, müssen vernichtet werden.

C. Befestigungen

8. Die Anlage und Unterhaltung von Festungen, befestigten Plätzen und Werken, die wegen ihrer Nähe zur Landesgrenze eine unmittelbare Bedrohung des Nachbarstaats darstellen und etwaige Maßnahmen der Kriegsverhütung beeinträchtigen könnten, soll verboten werden. (Wegen der Küstenbefestigungen siehe unter II C.)

II. Seestreitkräfte

A. Material

9. Die Höchsttonnage der einzelnen Schiffe ist unter gleichzeitiger proportionaler Verminderung der Gesamttonnage herabzusetzen. Kein Kriegsfahrzeug soll künftig eine größere Wasserverdrängung als 10 000 Tonnen oder ein Geschützkaliber von mehr als 280 Millimeter haben.

10. Das Halten von Flugzeugträgern wird allgemein untersagt, da, wie unter III aufgeführt, das Halten von Luftstreitkräften zu Lande und zu Wasser verboten werden soll.

11. Die Unterwasserfahrzeuge sind abzuschaffen und zu verbieten.

12. Folgende „Begriffsbestimmungen" werden, soweit es sich nicht um Spezial- und von einer Begrenzung ausgenommene Fahrzeuge handelt, eingeführt:

a) Linienschiffe: Kriegsfahrzeuge mit einer Wasserverdrängung über 6000 Tonnen oder einem Geschützkaliber über 150 Millimeter.

b) Kreuzer: Kriegsfahrzeuge mit einer Wasserverdrängung über 800 Tonnen oder einem Geschützkaliber über 105 Millimeter.

c) Zerstörer: Kriegsfahrzeuge, deren Wasserverdrängung 800 Tonnen und deren Geschützkaliber 105 Millimeter nicht überschreitet.

13. Das nichtschwimmende Material der Marine ist für jeden Staat nach Art und Menge festzusetzen.

B. Personal

14. Das Personal der Marine soll allgemein nur im Wege der freiwilligen Verpflichtung rekrutiert werden. Jedoch wird das System dem für das Personal der Landstreitkräfte festzusetzenden Begrenzungssystem anzupassen sein.

15. Für die Offiziere und Deckoffiziere ist ein gewisser Prozentsatz der Gesamtstärke festzusetzen, der nicht überschritten werden darf.

C. Befestigungen

16. Die Küstenbefestigungen können grundsätzlich in dem gegenwärtigen Umfang bestehen bleiben. Jedoch sollen Befestigungen, die natürliche Wasserstraßen beherrschen, verboten werden, um allen Nationen die freie und unbehinderte Durchfahrt durch diese Wasserstraßen zu ermöglichen.

III. Luftstreitkräfte

17. Die Unterhaltung jeglicher Luftstreitkräfte wird verboten. Das gesamte bisher im Dienste, in der Reserve oder auf Lager befindliche Material der Luftstreitkräfte ist zu zerstören, mit Ausnahme der Waffen, die auf die den Land- und Seestreitkräften zugebilligten Bestände übernommen werden.

18. Das Abwerfen von Kampfmitteln jeder Art aus Luftfahrzeugen sowie die Vorbereitung hierfür ist ohne jede Einschränkung zu untersagen.

19. Um die Durchführung des Verbotes jeglicher militärischen Luftfahrt unter allen Umständen sicherzustellen, ist unter anderem zu untersagen:

a) jede Ausbildung und Fortbildung irgendwelcher Personen in der Luftfahrt, die einen militärischen Charakter oder Zweck hat;

b) jede Ausbildung und Tätigkeit von Wehrmachtsangehörigen in der Zivilluftfahrt;

c) Luftfahrzeuge zu bauen, zu halten, einzuführen oder in Verkehr zu setzen, die in irgend einer Weise gepanzert oder geschützt sind oder die mit Einrichtungen zur Aufnahme von Kriegsmaschinen jeder Art wie Kanonen, Maschinengewehre, Torpedos, Bomben oder mit Visier- oder Abwurfeinrichtungen für solche Kriegsmaschinen versehen sind;

d) die Unterhaltung irgendwelcher militärischen Zwecken dienender Beziehungen zwischen Militär- und Marineverwaltung und der Zivilluftfahrt.

IV. Allgemeine Bestimmungen

A. Chemische Waffe

20. Das Verbot der militärischen Verwendung von Stickgas, Giftgas oder ähnlichen Gasen und allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahren, sowie aller Mittel des Bakterienkrieges wird auf die Vorbereitung der Verwendung dieser Kampfmittel ausgedehnt.

B. Waffenhandel und Waffenherstellung

21. Die Ein- und Ausfuhr von Kriegswaffen und deren Munition sowie von Kriegsgerät ist grundsätzlich zu verbieten. Jedoch muß für diejenigen Staaten, die nicht in der Lage sind, die für sie festgesetzten Mengen Waffen, Kriegsgerät und Munition herzustellen, die Möglichkeit sichergestellt werden, die erforderlichen Mengen aus dem Ausland zu beziehen.

22. Die Herstellung von Kriegswaffen und Munition sowie von Kriegsgerät darf nur in bestimmten privaten und staatlichen Fabriken oder Werkstätten erfolgen, die der Oeffentlichkeit bekanntzugeben sind. Die Regierungen verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Produktion nicht die Mengen überschreitet, die für

König Friedrich August †

Breslau, 18. Februar. Der frühere König von Sachsen, Friedrich August, ist heute abend um 22 Uhr in Sibyllenort sanft entschlafen.

Der am Donnerstagabend gestorbene frühere König Friedrich August III. von Sachsen wurde am 25. Mai 1865 in Dresden als Sohn des Königs Georg und dessen Gemahlin Anna, geb. Infantin von Portugal, geboren. Er trat mit 12 Jahren als Leutnant in das sächsische Heer ein. 1891 heiratete er in Wien die Erzherzogin von Oesterreich-Toscana, Louise Antoinette Maria. Der anfänglich glücklichen Ehe entsprossen sechs Kinder. Da sich jedoch später das Verhältnis der Ehegatten trübte, wurde die Ehe im Jahre 1903 geschieden. Am 15. Oktober 1904 übernahm er als Friedrich August III. die Regierung.

Der frühere König hatte während seiner Regierungszeit infolge seiner Gutmütigkeit und der Ungezwungenheit, mit der er sich unter der Bevölkerung bewegte, große Popularität erlangt. Nach der Revolution sprach Friedrich August III. am 13. November 1918 den Thronverzicht aus. Seither lebte er auf seiner schlesischen Besitzung Schloß Sibyllenort.

Die Beisetzungsfeierlichkeiten

Dresden, 19. Februar. Die Beisetzung des Königs wird mit militärischen Ehren vor sich gehen, da der König Generalfeldmarschall der alten Armee war. Abordnungen sämtlicher Formationen der sächsischen Reichswehr werden an der Feier teilnehmen, wie es seinerzeit auch bei der Beerdigung des letzten Königs von Bayern, der ebenfalls Generalfeldmarschall gewesen war, gehalten worden ist. Im einzelnen liegen heute vormittag bei den hiesigen zuständigen Stellen Mitteilungen oder Anordnungen über den Tag und die näheren Umstände der Beisetzung noch nicht vor. Man rechnet damit, daß die Leiche des Königs öffentlich aufgebahrt wird, doch steht auch das noch nicht fest.

Die Teilnahme am Tode des letzten Königs ist allgemein und natürlich besonders in seiner früheren Hauptstadt lebhaft. Sie äußerte sich schon bei der ersten Meldung von der Erkrankung des Königs und kommt jetzt in zahllosen Beileidstelegrammen, die teils in Sibyllenort, teils in Dresden bei der Vermögensverwaltung des früheren Königshauses eintreffen, zum Ausdruck. Auch sind bereits am Vormittag viele Anfragen wegen der Beisetzung des Königs eingegangen. Die Dresdner Presse äußert sich sympathisch über den letzten König und betont, daß er selbst in Linkskreisen keinen Feind gehabt habe. Wie wir ferner erfahren, wird sich auch das sächsische Gesamtministerium den Teilnahmekundgebungen anschließen und voraussichtlich ein längeres Schreiben an die Hinterbliebenen senden. Selbstverständlich wird es auch an der Beisetzungsfeier teilnehmen.